

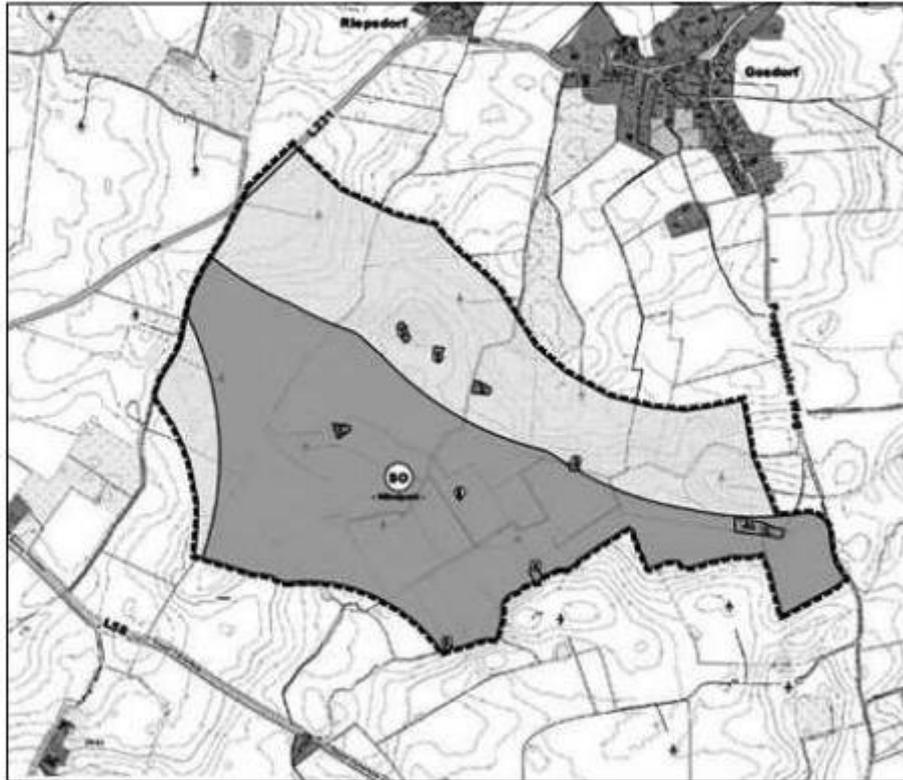
Bekanntmachung des Amtes Lensahn

Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Riepsdorf

Mit Bescheid durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 12.03.2024, Az.: IV 522-12434/2024, gilt die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.12.2023 beschlossene 5. Änderung des F-Planes der Gemeinde Riepsdorf für ein Gebiet südwestlich der Ortschaft Gosdorf sowie zwischen der Landesstraße L 231 und dem Poggenpohler Weg - Windpark Gosdorf -, durch Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB, als genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass durch die Genehmigungsfiktion die Genehmigung als erteilt gilt.

Die Lage des überplanten Gebietes ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die Änderung des F-Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Lensahn in 23738 Lensahn, Eutiner Str. 2, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse [„www.lensahn.de/buergerservice/bauleitplanung“](http://www.lensahn.de/buergerservice/bauleitplanung).

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Lensahn, den 28.03.2024

Amt Lensahn
Der Amtsvorsteher
gez. Michael Robien